

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN, SCHRÖDER-MASSON und DURBEN, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend:

Zu Beginn der Sitzung war Ratsmitglied SCHRAUBEN-HENNEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

GEMEINDERAT

Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes: Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten bei dem neuen Ratsmitglied – Eidesleistung – Neufestsetzung der Vorrangstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L4142-1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 12, 26, 65 und 67;

In Anbetracht der Rücktrittserklärung des Ratsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL vom 29.10.2020;

In Anbetracht des Beschlusses vom 24.11.2020 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Ratsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL;

In Anbetracht dessen, dass Herr Stefan DURBEN aus 4770 HERRESBACH, Zum Johannesgarten 11 A anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 547 Vorzugsstimmen erhalten hat und 2. Ersatzkandidat der Liste „GI“ war;

In Anbetracht dessen, dass Herr Stefan DURBEN nach dem Einzug der Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON in den Gemeinderat am 10.09.2019 nunmehr 1. Ersatzkandidat der Liste „GI“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Stefan DURBEN, 1. Ersatzkandidat der Liste „GI“, mit Schreiben vom 30.11.2020 sein Einverständnis gegeben hat, das frei gewordene Mandat als Ratsmitglied zu übernehmen;

In der Erwägung der Bestätigung des Meldeamts der Gemeinde AMEL vom 01. Dezember 2020, wonach Herr Stefan DURBEN die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen gemäß Artikel L4142-1 §§ 1 und 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt;

In der Erwägung, dass Herr Stefan DURBEN sich in keinem Fall von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten befindet, wie sie in den Artikeln 12, 26, 65 und 67 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 festgehalten sind und demnach die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass daher der Bezeichnung des Herrn Stefan DURBEN als Ratsmitglied nichts im Wege steht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Befugnisse des Herrn Stefan DURBEN in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied sind bestätigt.

Artikel 2: Herr Stefan DURBEN wird das Mandat von Frau Nicole HEINEN-CURNEL fortführen und sein Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung des Herrn Stefan DURBEN als neues Ratsmitglied

Heute am 22. Dezember 2020 um 20 Uhr sind die Mitglieder des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Erik WIESEMES in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Jochen LENTZ erschienen, um die Einführung und Eidesleistung des Herrn Stefan DURBEN als wirkliches Gemeinderatsmitglied vorzunehmen. Herrn Stefan DURBEN wurde am 14. Oktober 2018 als zweiter Ersatzkandidat der Liste „GI“, welcher Frau Nicole HEINEN-CURNEL angehörte, gewählt. Herr Stefan DURBEN, dessen Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft und bestätigt wurden, leistet den Eid ab mit den Worten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Somit ist Herr Stefan DURBEN eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Neufestsetzung der Rangordnungstabelle

DER GEMEINDERAT

Aufgrund Artikel 18 §1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, wonach der Rat eine Geschäftsordnung verabschiedet, in der u.a. die Erstellung einer Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder geregelt ist;

Aufgrund der Artikel 1 – 4 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15.10.2019; In Anbetracht dessen, dass Artikel 2 Abs. 1 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15.10.2019 vorsieht, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet wird;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung gleichzeitig vorsieht, dass lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied für die Bestimmung des Dienstaltes berücksichtigt werden, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstaltes zur Folge hat;

BESTIMMT:

Herr Stefan DURBEN wird 17. und somit letztes Ratsmitglied auf der Rangordnungstabelle und ersetzt somit Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, die bislang diese Stelle innehatte und die infolgedessen auf die 16. Stelle der Rangordnungstabelle vorrückt.

Ratsmitglied HENNEN-SCHRAUBEN trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020, 08. Juni 2020 und 21. Oktober 2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2020;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2020 wird bestätigt.
2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Ö.S.H.Z.

Billigung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z.
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 25.11.2020, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;
In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2021 wie folgt abschließt:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindebeitrag
755.000,00 €	755.000,00 €	0,00 €	81.500,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Auf Grund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn G. NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

In Erwägung dessen, dass die Ratsmitglieder JOST und MÜLLER anregen, in Zusammenarbeit mit den anderen Eifelgemeinden die Kosten für die fünf verschiedenen Ö.S.H.Z.-Sekretäre und Präsidenten einzusparen, um das eingesparte Geld für konkrete Sozialarbeit zu nutzen;

In Erwägung dessen, dass der Präsident des Ö.S.H.Z. darauf hinweist, dass eine interkommunale Zusammenführung der Sozialhilfezentren der fünf Eifelgemeinden nicht erfolgen kann, bevor der föderale Gesetzgeber eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen über die Ö.S.H.Z. vorgenommen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 25.11.2020 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN – Verkauf der Baustelle (Los 1) an den Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des den Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98 auf Ankauf der Baustelle Nr. 1 in der Verstädterung „WEINBERG“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. 1 mit einem Flächeninhalt von 1.029 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 17. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 41 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell dem Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 1.029 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Ankauf des 2. Obergeschosses der in SCHOPPEN, Hansen Hüll 6/2/1 gelegenen Immobilie DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 24. November 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, das 2. Obergeschoss der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6/2/1 gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1, zum Preis in Höhe von 119.989,65 € zu erwerben;

Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne und des Abschätzungsberichtes vom 09. November 2020 des Immobilienerwerbskomitees;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde an einem Ankauf des 2. Obergeschosses (geschlossener Rohbau) des besagten Gebäudes zum Preis in Höhe von 119.989,65 €, MwSt. einbegriffen, interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 25.11.2020 bis zum 11.12.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das 2. Obergeschoss der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6/2/1 gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1, zum Preis in Höhe von 119.989,65 € zu erwerben.
2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens

zuzuerkennen.

3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Ausgabekredites.

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Einreichen einer Kandidatur im Rahmen des Projektauftrufs „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Rundschreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 08.09.2020 betreffend den Projektaufruf „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020“;

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In der Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen des Projektauftrufes „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020“ der Wallonischen Region Kandidaturen einreichen können, welche bei Berücksichtigung bis zu 80 % und maximal 150.000 € bezuschusst werden;

In der Erwägung, dass der Direktion der Mobilitätsplanung der Abteilung Mobilität und Infrastrukturen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bis zum 31.12.2020 die entsprechende Kandidatur vorliegen muss;

In der Erwägung, dass die interessierten Gemeinden im Rahmen der Kandidatur ein komplettes Aktenstück gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Förderprogramms einreichen müssen, dem u.a. die Begründung des Interesses der Gemeinden beizufügen ist, eine „Wallonie cyclable“-Gemeinde zu werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL beabsichtigt, ein Projekt einzureichen, dessen Ziel die Schaffung einer Radweg-Verbindung zwischen dem Friedhof Amel (bzw. dem noch zu realisierenden Radweg entlang der N676 in Richtung Eibertingen) und der Gemeindeschule/Multisportanlage ist;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt aufgrund seiner Charakteristiken und Eigenschaften geeignet ist, im Rahmen des Projektauftrufs „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020“ berücksichtigt zu werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Kandidatur der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Berücksichtigung im Rahmen des Projektauftrufs „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020“ einzureichen.
2. Den vorerwähnten Beschluss mit allen Unterlagen der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region zuzustellen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, im Hinblick auf die Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Juni 2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. August 2020 das Studienbüro H. BERG & Partner GmbH aus 4700 EUPEN zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Verlegung von Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 383.329,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht und sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (2021): 298.879,00 €: Verlegen der Wasserleitungen

Teil 2 (2022): 84.450,00 €: Wegeinstandsetzungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung zur Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials, welche einen Betrag in Höhe von 71.462,95 €, ohne MwSt., vorsieht und sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (Schieber, Hydranten, Anbohrschellen, Formstücke, usw.): 18.496,95 €

Teil 2 (PVC-Druckrohre, Warnband, isolierter CU-Draht, usw.): 52.966,00 €

In Erwägung dessen, dass in Anwendung des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 05.07.2018 Bodenanalysen erforderlich sind;

Nach Durchsicht der am 22.09.2020 durch den Gemeinderat genehmigten Rahmenvereinbarung mit der Interkommunale AIDE für Probenahmen und Bodenanalysen zu Gemeindeprojekten;

In Erwägung dessen, dass der vorgenannte Dienstleistungsauftrag auf einen Betrag in Höhe von 5.331,00 €, ohne MwSt., geschätzt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87438/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist und der Gemeindeanteil mittels einer Anleihe finanziert wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH, zuzüglich Lieferung des erforderlichen Wasserleitungsmaterials und Bodenanalysen.

2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten und Lieferungen ist wie folgt festgesetzt:

Bauftrag:

Teil 1 (2021): 298.879,00 €: Verlegen der Wasserleitungen

Teil 2 (2022): 84.450,00€: Wegeinstandsetzungsarbeiten;

Lieferauftrag:

Teil 1 (Schieber, Hydranten, Anbohrschellen, Formstücke, usw.): 18.496,95 €

Teil 2 (PVC-Druckrohre, Warnband, isolierter CU-Draht, usw.): 52.966,00 €

Dienstleistungsauftrag infolge der Rahmenvereinbarung mit der AIDE:
Bodenanalysen: 5.331,00 €

3. Der unter Punkt 1 angeführte Bauauftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens *mit* vorheriger Veröffentlichung und der unter Punkt 1 angeführte Lieferauftrag mittels eines Verhandlungsverfahrens *ohne* vorherige Veröffentlichung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87438/732/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für die verschiedenen Jagdreviere: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass gemäß den in der heutigen Sitzung genehmigten Forstkulturpläne 2021 der Forstämter Büllingen und St.Vith insgesamt 307 Ansitzdrückjagdleitern angeschafft werden müssen;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für den Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern, welche durch die Forstverwaltung aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 76.750,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 16. Dezember 2020 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen P. HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 640/744/51 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für die verschiedenen Jagdreviere.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 76.750,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 640/744/51 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 10. Dezember 2020: Teil 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2020 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.12.2020, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 8.881 Fm Nadelholz vom 10.12.2020 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 480.393,68 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2020 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 10.12.2020: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNTNIS**.

Holzverkauf vom 10. Dezember 2020: Teil 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2020 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.12.2020, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 7.281 Fm Nadelholz vom 10.12.2020 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 327.219,05 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2020 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 10.12.2020: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNTNIS**.

Brennholz – Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2021: Festlegung der Verkaufsbedingungen **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonische Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

- Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 800 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zu verkaufen.
- Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 10.12.2020 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.
- Artikel 3. Das Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wegen der Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID19-Gesundheitskrise auf dem Wege der Submission zum Kauf angeboten. Die nicht zugeschlagenen Lose werden ein weiteres Mal auf dem Submissionsweg angeboten.
- Artikel 4. Die schriftlichen Angebote müssen pro Los und pro Festmeter bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- Artikel 5. Der Mindestpreis wird auf 25,00 € pro Festmeter festgelegt. Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25,00 € pro Festmeter nicht anwendbar.
- Artikel 6. Die Lose werden in der Reihenfolge der Aufmaßliste zugeschlagen. Den Zuschlag eines jeden Loses erhält der Meistbietende. Bei identischen Angeboten mehrerer Bieter wird der Käufer per Zufallsprinzip ermittelt.
- Artikel 7. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde AMEL haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.
- Artikel 8. Je Haushalt können maximal 25 Festmeter erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“.
- Artikel 9. Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2021 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.
- Artikel 10. Zahlungen: Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.
- Artikel 11. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.
- Artikel 12. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Vorlage der Kostenanschläge betreffend die in 2021 in den Gemeindewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2021 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2021;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2021 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2021;

In der Erwägung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 16. Dezember 2020 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2021 in Höhe von 198.641,50 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen.
2. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2021 in Höhe von 100.000,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen.
3. Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus- (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

In Erwägung, dass ein Gesetzesentwurf für die Verlängerung der o.a. steuerrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie vorliegt;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung des Einzelhandels angeordnet wurde, welcher infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleidet;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL ansässigen gewerblichen Einzelhandel und den Kontaktberufen eine Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der Betriebslandschaft beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - kurzfristig ausgezahlt wird,
- und folglich prinzipiell von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die vorgesehene Prämie Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird;

In Erwägung, dass der Hauptsitz des Betriebs nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt wird, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

In Erwägung, dass wenn ein Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten betreibt, die Prämie nur einmal ausgezahlt wird, und zwar für die Niederlassungseinheit die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet;

In Erwägung, dass eine Niederlassungseinheit, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen (einfaches oder doppeltes) Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrechts nicht nachweisen kann, er jedoch Sozialversicherungsbeiträge an den Föderalstaat belegen kann, dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass Vereinigungen prinzipiell von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können;

In Erwägung, dass nur Vereinigungen in den Genuss der Prämie kommen können, die nicht auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können und eine Niederlassungseinheit auf dem Gemeindegebiet betreiben deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht;

In Erwägung, dass Betriebe von der Prämie ausgeschlossen sind, die berechtigt waren, eine Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 02.07.2020 und / oder 27.10.2020 zu beantragen;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020, falls der Betrieb nach dem 13.03.2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde AMEL beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
- Kontonummer;

- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 - 1.11.2020 in mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, dass die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie zu 50 % über Eigenmittel der Gemeinde und zu 50 % über eine Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass unter Artikel 52002/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde AMEL gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des Einzelhandels, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL über mindestens eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann pro Betrieb einmalig in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die die Kundschaft empfangen wird oder die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt wird.

Der Hauptsitz des Betriebs wird nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

Zählt der Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten, so wird die Prämie nur einmal ausgezahlt, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie sind in den u.a. Sektoren tätig, betreiben einen Geschäftsraum und können nicht auf den CORONA-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen.

In Abweichung von Absatz 1 sind Betriebe nicht antragsberechtigt, die berechtigt waren für eine Niederlassungseinheit die Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 01.07.2020 und / oder 23.10.2020 zu beantragen.

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er ist hauptsächlich in einem der aufgeführten Sektoren tätig:

45 des NACE-BEL-Kodes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes: 45.113, 45.193, 45.194, 45.206, 45.320, 45.402

47 des NACE-BEL-Kodes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“, für die folgenden Codes: 47.191, 47.192, 47.410, 47.420, 47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.420, 47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.530, 47.540, 47.591, 47.592, 47.593, 47.594, 47.599, 47.630,

47.640, 47.650, 47.711, 47.712, 47.713, 47.714, 47.715, 47.716, 47.721, 47.722, 47.770, 47.782, 47.783, 47.785, 47.786, 47.787, 47.788, 47.789, 47.791, 47.792, 47.793, 47.820, 47.890, 47.990

59.140 Filmprojektion

68.311 Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien

74.201 des NACE-BEL-Kodes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

82.300 s NACE-BEL-Kodes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

85.5 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Codes: 85.510, 85.520, 85.531, 85.532

90 des NACE-BEL-Kodes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Codes: 90.021, 90.041, 90.042

91 Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“, für die folgenden Codes: 91.030, 91.041

92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“, für die folgenden Codes: 93.211, 93.291, 93.292, 93.299

93 Sonstige persönliche Dienstleistungen“, für die folgenden Codes: 96.021, 96.022, 96.040, 96.092, 96.093, 96.094, 96.099

2. Er war aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 01.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Geschäftsraum zu schließen oder die Tätigkeiten einzustellen.
3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, mindestens 50% des Umsatzes erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;

3. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung beantragen, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

Das Gemeindegremium kann in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.10.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten für Selbständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Jeder Antragsteller kann entweder in der Kategorie 1 oder in der Kategorie 2 die Prämie beantragen. Die Prämie beträgt:

94 in der Kategorie 1: 2.000 Euro, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, ab dem 2.11.2020 und bis zum 30.11.2020 einschließlich sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.

95 in der Kategorie 2: 4.000 Euro, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 und den Ministeriellen Erlass vom 29.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, ab dem 2.11.2020 und über den 1.12.2020 hinaus sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.

Um in Kategorie 2 berücksichtigt zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass seine Haupttätigkeit in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.11.2020 aufgeführt ist, welcher den Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 28.10.2020 ersetzt.

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 01.02.2021 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht in den Monaten November / Dezember 2020 bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 1.11.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, mindestens 50 % des Gesamtumsatzes erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht eingereicht und entspricht den Kriterien, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsdekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionaleinnehmer a.i. bzw. der Finanzdirektorin übermittelt, um als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2021
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der ersten Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Financen der Polizeizone EIFEL, vom 23.11.2020 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeishaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen unverändert bleiben und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2021 auf 195.804,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 195.804,00 € für das Rechnungsjahr 2021 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2021 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG auf 2.180.565,03 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2021 gemäß Verteilerschlüssel auf 173.136,86 € festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 10.11.2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 173.136,86 € für das Rechnungsjahr 2021 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2021 vorzusehen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenkommandanten der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Prinzipbeschluss betreffend die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2020 an die Amateurlustvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und der Artikel 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereinen (sic) und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

In Anbetracht dessen, dass die Auszahlung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen an die Erfüllung gewisser Bedingungen wie die Teilnahme an einer gewissen Anzahl von Veranstaltungen gebunden ist;

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen diese Bedingungen aufgrund der Corona-Krise bedingten Verbote zur Durchführung von öffentlichen Darbietungen, Konzerten, Wettbewerben und anderer Veranstaltungen im Tätigkeitsjahr 2020 ohne ihr eigenes Verschulden nicht erfüllen konnten;

In Anbetracht der Bedeutung und der Verdienste der betroffenen Vereine für das kulturelle und das Vereinsleben und für die Förderung des Sports;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, denjenigen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereinen und Organisationen, die Funktionszuschüsse von Seiten der Gemeinde erhalten, einen solchen Funktionszuschuss auch für das Tätigkeitsjahr auszuzahlen, selbst wenn sie die Bedingungen für die Gewährung dieses Zuschusses in besagtem Tätigkeitsjahr nicht erfüllen konnten;

In der Erwägung, dass dieser Beschluss zum Ziel hat, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise für die betroffenen Vereinigungen und Vereine abzufedern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. In Abweichung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.11.2008 und 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Vereine und Organisationen wird denjenigen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereinen und Organisationen, die einen Funktionszuschuss von Seiten der Gemeinde AMEL erhalten, für das Tätigkeitsjahr 2020 ein Funktionszuschuss gewährt, der dem nicht indexierten Betrag des Tätigkeitsjahres 2019 (Auszahlung 2020) entspricht und dies, ohne dass die Vereine und Vereinigung die an die Auszahlung der Zuschüsse gebundenen Bedingungen erfüllen.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ auf Zuteilung eines Sonderzuschusses für die Errichtung von Geschichtstafeln auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und der Artikel 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ vom 21.11.2020 auf Zuteilung eines Sonderzuschusses für die Errichtung von Geschichtstafeln auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und nach Kenntnisnahme der dem Antragschreiber beigefügten Projektbeschreibung, Kostenschätzung und Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In der Erwägung, dass die Projektkosten für die Realisierung des Vorhabens zu 50 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zu 25 % von Sponsoren übernommen werden, und dass die VoG die Übernahme der übrigen 25 % der Projektkosten durch die Gemeinde AMEL beantragt, was einer Zuschusssumme von maximal 3.750,00 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden finanziellen Mittel in Artikel 561/522-52 des außerordentlichen Haushaltsplans 2021 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass es sich um ein Projekt handelt, das zum einen das Bewusstsein der eigenen Geschichte schärft und das zum anderen einen Mehrwert für die Förderung des Tourismus in der Gemeinde AMEL darstellt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ auf Zuteilung eines Sonderzuschusses für die Errichtung von Geschichtstafeln auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL in Höhe von maximal 3.750,00 € wird stattgegeben.
2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 561/522-52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.
3. Die Auszahlung des Sonderzuschusses erfolgt nach Vorlage der das Projekt betreffenden Rechnungen bzw. Zahlungsbelege.
4. Die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Antrag des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) auf Reduzierung des infolge des zinslosen Kredits geschuldeten Rückzahlungsbetrags für das Jahr 2020 auf 5.000,00 €
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 02.02.2017 über den Antrag der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Renovierung der Alten Schule sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 50.000,00 €;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 01.02.2018 betreffend den Antrag der „Interessengemeinschaft DEIDENBERG VoG“ auf Abänderung der Modalitäten für die Rückzahlung des für die Renovierung der alten Schule DEIDENBERG gewährten zinslosen Kredits;

In der Erwägung, dass die Modalitäten für die Rückzahlung des für die Renovierung der alten Schule DEIDENBERG gewährten zinslosen Kredits durch den Beschluss vom 01.02.2018 wie folgt festgelegt worden waren:

- 30.04.2018: 10.000,00 €
- 31.12.2018: 10.000,00 €
- 30.09.2019: 10.000,00 €
- 30.09.2020: 10.000,00 €
- 30.09.2021: 10.000,00 €

Nach Durchsicht des Antrags des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) vom 29.11.2020 auf Reduzierung des infolge des zinslosen Kredits geschuldeten Rückzahlungsbetrags für das Jahr 2020 auf 5.000,00 €;

In der Erwägung, dass der Förderverein als Begründung für seinen Antrag anführt, dass im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise deutlich weniger Vermietungen stattgefunden haben und somit weniger Einnahmen verbucht werden konnten;

In der Erwägung, dass der Förderverein infolgedessen darum bittet, im Jahr 2020 5.000,00 € statt der vereinbarten 10.000,00 € auf das Konto der Gemeinde AMEL zu überweisen;

In Anbetracht dessen, dass die Begründung des Antrags nachvollziehbar erscheint;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Antrag des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) vom 29.11.2020 auf Reduzierung des infolge des zinslosen Kredits geschuldeten Rückzahlungsbetrags für das Jahr 2020 auf 5.000,00 € wird stattgegeben.
2. Die Zahlung der nach Einzahlung dieses Betrages noch geschuldeten Summe von 15.000,00 € wird wie folgt gestaffelt:
 - 30.09.2021: 5.000,00 €
 - 30.09.2022: 10.000,00 €
3. Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. bzw. der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

INTERKOMMUNALE und VEREINIGUNGEN

Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Ausschusses IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 37 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.12.2018 betreffend die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates, wodurch Ratsmitglied Nicole HEINEN-CURNEL als eines der Mitglieder des Ausschusses IV, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie, bezeichnet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 24.11.2020 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Nicole HEINEN-CURNEL ein neues Mitglied für Ausschuss IV zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieses neue Mitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr Stefan DURBEN, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als neues Mitglied für Ausschuss IV vorgeschlagen wird;

SCHREITET zur Wahl eines neuen Mitglieds für Ausschuss IV;

Herr Stefan DURBEN, Ratsmitglied, erhält 17 Stimmen. Somit ist Herr Stefan DURBEN als neues Mitglied für Ausschuss IV bezeichnet.

VERWALTUNG

Abänderung der Arbeitszeiten des Arbeitspersonals **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 14.12.2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Dienst;

In Anbetracht dessen, dass das über 50 Jahre alte Personal der Gemeinde AMEL in zunehmendem Maße auf die Möglichkeit einer Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel zurückgreift;

In Anbetracht dessen, dass dieser Umstand zur Folge hat, dass es gerade im Arbeiterdienst zu einer gewissen Planungsunsicherheit kommt, und dies umso mehr; als bislang das System des 14täglichen „kurzen“ Arbeitstages praktiziert wurde;

In Anbetracht dessen, dass es daher aus Gründen der Planungssicherheit angebracht, die bisherigen Arbeitszeiten des Arbeitspersonals abzuändern;

In der Erwägung, dass die beiden Vorarbeiter im Vorfeld über die angedachten Maßnahmen informiert wurden;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das Ö.S.H.Z. vom 13.11.2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die neuen Arbeitszeiten des Arbeitspersonals werden wie folgt festgelegt:

Tag	von	bis	von	bis	von	bis	Gesamtstunden
Montag	08:00	9:45	10:00	12:00	12:30	16:45	8
Dienstag	08:00	9:45	10:00	12:00	12:30	16:45	8
Mittwoch	08:00	9:45	10:00	12:00	12:30	16:45	8
Donnerstag	08:00	9:45	10:00	12:00	12:30	16:45	8
Freitag	08:00	9:45	10:00	12:00	12:30	14:45	6

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt am 01. März 2020 in Kraft.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Festlegung der Gehaltstabelle der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 91 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade der Gemeinde AMEL vom 14.07.1977 und seiner Abänderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 21.11.2014 über die Abänderung des Beschlusses vom 07.08.2014 über die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.07.2020 über die Ernennung eines Finanzdirektors für die Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass durch den Beschluss vom 21.11.2014 über die Abänderung des Beschlusses vom 07.08.2014 über die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade keine Festlegung der Gehaltstabelle des Finanzdirektors der Gemeinde AMEL erfolgte, da die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt über keinen eigenen Finanzdirektor verfügte;

In Anbetracht dessen, dass daher eine Festlegung der Gehaltstabelle des Finanzdirektors der Gemeinde AMEL erfolgen muss;

In Anbetracht dessen, dass der Rat in Anwendung von Artikel 91 § 2 des vorgenannten Gemeindedekrets die Gehaltstabelle des Finanzdirektors festlegt und diese Gehaltstabelle 97,5 % der für den Generaldirektor derselben Gemeinde geltenden Tabelle entspricht;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 91 § 2 des vorgenannten Gemeindedekrets festlegt, dass der Rat die Gehaltstabelle des Generaldirektors in den Gemeinden von 10.000 Einwohnern und weniger innerhalb einer Mindestgrenze von 34.000 Euro und eine Höchstgrenze von 48.000 Euro festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat aufgrund seines vorerwähnten Beschlusses vom 21.11.2014 die Gehaltstabelle des Generaldirektors mit Wirkung vom 01.09.2015 wie folgt abgeändert hat:

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Generaldirektor	Kategorie 1	22 Jahre	34.000,00	48.000,00	21/1 x 636,36 1/1 x 636,44

In der Erwägung, dass für den Finanzdirektor die gleiche Gehaltstabelle gelten sollte wie für den Generaldirektor;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das ÖSHZ vom 13.11.2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Gehaltstabelle des Finanzdirektors der Gemeinde AMEL wie folgt festzulegen:

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Finanzdirektor	Kategorie 1	22 Jahre	33.150,00	46.800,00	22/1 x 620,1

2. Die Mindest- und Höchstbeträge der Gehaltstabelle sind in Anwendung von Artikel 91 § 1 an den Angelindex 138,01 gebunden.

3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung unterbreitet.

Vereidigung der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL

Aufgrund der Artikel 70 Absatz 1 und 89 Absatz 1 und 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 10 des Dekrets vom 20.11.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 02.07.2020 über die Ernennung eines Finanzdirektors für die Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der Bürgermeister zur Kenntnis bringt, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 02.07.2020, wonach Frau Anabel SCHNEIDER aus 4760 BÜLLINGEN, Dompfgasse 2 ab dem 01. Januar 2021 zur Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL ernannt wird, in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets vom 20.11.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Kraft treten kann;

Anschließend an diese Erklärung legt Frau Anabel SCHNEIDER in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 06.11.1848 den durch Artikel 2 des Dekretes vom 20.07.1831 sowie in Ausführung der Artikel 70 Absatz 1 und 89 Absatz 1 und 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 vorgeschriebenen Eid vor dem Vorsitzenden ab:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“

Nach Unterzeichnung des hierüber aufgestellten Protokolls erklärt der Bürgermeister Frau Anabel SCHNEIDER in das Amt der Finanzdirektorin eingeführt.

FRAGEN